OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-080013/16/SB

Datum:
Linz, 6. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Betreten der Liegenschaft am 26.03.2026 durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und ihr zurechenbare Organe nach dem Tierschutzgesetz (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 07.05.2026 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Beschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 26.03.2026 in C__. Die Amtstierärzte (im Folgenden: ATÄ) Mag. D__ und Mag. E__ (von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land) sowie beigezogene Hilfsorgane der Exekutive (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) hätten ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten dessen Grundstück und Stallgebäude betreten. Der Bf sei durch dieses Handeln in seinen Rechten verletzt. Die genannten Personen hätten sein Grundstück betreten, der Bf sei zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem Gelände gewesen und sei von dem Betreten nicht informiert worden. Damit die Hilfsorgane der Behörde sowie die Exekutivbeamten auf das Gelände des Bf gelangt seien, hätten diese über einen vorhandenen Zaun steigen müssen und das Schild „Betreten verboten" ignoriert. Weiters sei die verschlossene Stalltür geöffnet worden, indem diese aufgeschoben worden sei. Die Amtstierärztin habe den Bf erst um 13.12 Uhr über die Kontrolle informiert, wobei die genannten Personen bereits in den Stall eingedrungen gewesen seien. Dem Bf sei dadurch auch keine Möglichkeit gegeben worden, an der (angeblichen) Kontrolle nach dem TSchG teilzunehmen.
Die Voraussetzungen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit nach § 36 TSchG seien im vorliegenden Fall nicht gegeben gewesen, der Bf sei im Übrigen ein Recht auf Anwesenheit bei der Durchführung der Kontrolle zugestanden.
Die Behörde habe den Stall des Bf betreten, um Schafe zu kontrollieren, welche bereits seit 05.03.2026 von der Behörde dem Bf abgenommen worden seien und seitdem durch einen von der Behörde bestellten Mitarbeiter des Maschinenrings betreut worden seien. Seit der Abnahme sei also die bB Halterin der Tiere gewesen; eine „Selbstkontrolle" sei denkunmöglich und entspreche sicherlich nicht der ratio legis. Die bB könne sich diesfalls nicht auf den Erlaubnistatbestand des § 36 TSchG berufen. Im Übrigen sei festzuhalten, dass der Bf dem bestellten Mitarbeiter des Maschinenrings jederzeit Zutritt zu seinem Stall gewährt habe, um die abgenommenen Tiere zu versorgen und mit diesen auch zu kooperieren. Es liege somit keine gesetzliche Ermächtigung zum Betreten der Liegenschaft vor.
Der Bf sei ein paar Minuten vor dem Betreten telefonisch kontaktiert worden, jedoch ohne Erfolg. Ein solches Vorgehen sei nicht ausreichend, da es dem Bf die Möglichkeit nehme, an der Kontrolle teilzunehmen. Nur wenn die Zustimmung nicht erteilt werde, dürfe die zu kontrollierende Einrichtung mit unmittelbarem Zwang betreten werden. Der Bf sei schlichtweg nicht über die beabsichtigte Kontrolle informiert worden, dieser Vorgang sei unverhältnismäßig. Im Übrigen werde durch das gesetzwidrige Betreten der Liegenschaft das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Achtung der Wohnung nach Art 8 EMRK verletzt. Unter

Wohnung iSd Art 8 EMRK fielen zweifelsfrei auch Stallgebäude. Es wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die beantragten Zeugen einzuvernehmen sowie das Betreten der Liegenschaft am 26.03.2026 durch Hilfsorgane der Behörde für rechtswidrig erklären sowie den Rechtsträger der belangten Behörde schuldig erkennen, den Pauschalkostenersatz gem. § 19a RAO zu Handen des Beschwerdeführervertreters zu bezahlen.

I.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstattete die bB mit Schreiben vom 27.05.2026 eine Gegenschrift und legte bezughabende Verwaltungsakten(-teile) vor.
Es sei ein mündlicher Kontrollauftrag an die ATÄ Mag. D__ und Mag. E__ erteilt worden, woraufhin diese mit Unterstützung von drei Polizeibeamten am 26.03.2026 eine Kontrolle beim Bf durchgeführt hätten. Anlass für die Kontrolle sei eine anonyme Anzeige vom 23.03.2026 gewesen, wonach am 20.03.2026 beim Bf ein Sattelzug (2 Anhänger) voll mit Rindern angeliefert worden wäre. Im Übrigen sollte der Gesundheitszustand der mit Maßnahme vom 05.03.2026 abgenommenen Schafe erhoben werden.
ATÄ Lassnig habe mehrfach versucht, den Bf telefonisch zu kontaktieren. Erst als die Kontrollorgane am Hof gewesen seien, habe der Bf zurückgerufen und sei über die Kontrolle informiert worden. Eine Teilnahme an der Kontrolle habe der Bf abgelehnt; gegen die Kontrolle habe er sich nicht ausgesprochen oder den Zutritt zum Stall verweigert.
Unter Verweis auf höchstgerichtliche Rechtsprechung stelle das Übersteigen des Maschendrahtzaunes sowie das Aufschieben des unversperrten Stalltores somit keinen Akt dar, in welchem ein einseitiger Befehl erteilt oder Zwang ausgeübt worden sei. Daher liege auch kein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor und komme dem Bf keine Legitimation zur Erhebung der Beschwerde zu.
Die Behörde sei mit Verweis auf die § 35 Abs 4, § 34 Abs 2 und § 36 Abs 1 TSchG berechtigt, Tierhaltungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren; nach dem zweiten Satz des § 35 Abs 4 TSchG sei sie bei Vorliegen der dort beschriebenen Verdachtslage zu einer Kontrolle sogar verpflichtet. Auch ohne Verdachtslage sei eine Kontrolle unter Inanspruchnahme der vom Gesetz vorgegebenen Zwangsmittel und unter Hilfeleistung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes rechtmäßig, wenn die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel gewahrt ist.
„Aufgrund der anonymen Anzeige über die Anlieferung von Rindern in der Woche vor der hg Kontrolle sowie des Umstandes, dass gegen den [Bf] bereits mehrfach wegen Verstoßes gegen Tierschutzvorschriften verwaltungsbehördliche Strafen verhängt wurden und die Besorgnis weiterer Verstöße bestand, war eine Kontrolle gemäß § 35 Abs. 4 TSchG durchzuführen. Den durch die Behörde zugezogenen Sachverständigen (Amtstierärzten) sowie den öffentlichen Sicherheitsorgangen (Polizeibeamten) kam somit das Zutrittsrecht zu.
Dieses Zutrittsrecht wurde unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Der Maschendrahtzaun konnte überstiegen werden, ohne diesen zu berühren bzw. wurde

dieser nur geringfügig runtergedrückt und sind keine Schäden daran entstanden. Auch war das Stalltor nicht versperrt und konnte aufgeschoben werden. Es wurde auch darauf geachtet, dass keine Tiere den Stall verlassen konnten. Nachdem die Kontrolle beendet war, wurde alles in seinem ursprünglichen Zustand zurückversetzt.
Im Übrigen wurde der [Bf] von der Kontrolle verständigt und wurde ihm die Möglichkeit gegeben, der Kontrolle beizuwohnen, was dieser allerdings ablehnte. Aus dem Wortlaut des § 36 Abs. 1 Satz 3 TSchG ergibt sich kein Recht des Tierhalters, an der Kontrolle teilzunehmen, da ihm ‚nur' die Gelegenheit dazu zu geben ist. Darüber hinaus hat sich der Beschwerdeführer nicht gegen die Kontrolle ausgesprochen oder den Kontrollorganen den Zutritt zur Liegenschaft oder dem Stallgebäude verwehrt." [Hervorhebungen nicht übernommen, Zitierung im Wortlaut].
Es wurde beantragt, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, in eventu die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

I.3. Der Bf replizierte auf die Gegenschrift der Behörde im Schreiben vom 09.06.2026, wonach das gegenständliche Betreten eine Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt darstelle. Soweit die bB in der Gegenschrift vorbringe, die Kontrolle sei erfolgt, um die angeblich angelieferten Rinder zu kontrollieren, stelle das eine Schutzbehauptung dar. Verwiesen werde auf ein E-Mail der bB, wonach die bB zum Hof des Bf gekommen sei, um die Schafe am Hof des Bf zu kontrollieren. Zu diesem Zeitpunkt sei die bB laut ihren Angaben Halterin der Schafe gewesen. Es könne sich somit nur um eine Selbstkontrolle gehandelt haben, weswegen das Betreten mangels gesetzlicher Grundlage rechtswidrig gewesen sei.

I.4. Am 11.06.2026 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, wobei diese im Anschluss an das Verfahren LVwG-000849 sowie LVwG-000845 und in Verbindung mit den Verfahren LVwG-080012 und LVwG-080015 stattfand.

I.5. Der Bf übermittelte am 15.06.2026 Lichtbilder, wonach Schilder vor dem Eingang zur Liegenschaft sowie beim Stall angebracht seien, welche das Betreten der Liegenschaft durch Unbefugte verbieten würden.

I.6. Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, ihren rechtlichen Standpunkt – insbesondere zu den Verfahren LVwG-080012 und LVwG-080015 nach der mündlichen Verhandlung nochmals darzulegen.

Die daraufhin erfolgte Stellungnahme der bB vom 23.06.2023 bezieht sich ausschließlich auf die Verfahren LVwG-080012 und LVwG-080013.

Der Bf führte im Schreiben vom 23.06.2026 zum Betreten der Liegenschaft aus, dass lt Gesetz dem Halter Gelegenheit zu geben sei, bei der Kontrolle anwesend zu sein; ihm komme ein Teilnahmerecht zu. Der Bf habe immer problemlos Zutritt

zum Stall gewährt und an den tierschutzrechtlichen Kontrollen mitgewirkt. Wie ATÄ D__ angegeben habe, habe erst während der Kontrolle erfolgreich Kontakt mit dem Bf aufgenommen werden können; da ihm somit keine Gelegenheit zur Teilnahme gegeben worden sei, habe die bB rechtswidrig gehandelt. Es handle sich um eine Schutzbehauptung, dass der Bf nichts gegen die Kontrolle gehabt habe; diesfalls hätte er keine Maßnahmenbeschwerde erhoben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.1.1. Am 05.03.2026 wurde von Organen der bB, nämlich der Amtstierärztin der bB Mag. D__, der Amtstierärztin Mag. F__, der Juristin der bB Mag. G__ sowie Polizeibeamten eine Kontrolle am Betrieb des Bf in C__, durchgeführt. Dabei wurde folgende „Maßnahme" verfügt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land verfügt in Folge Gefahr in Verzug iSd § 37 Abs. 2 S 1 TSchG die Abnahme nachstehender Schafe:

50 adulte und 16 juvenile Schafe
nähere Beschreibung laut Beilage"

Im Protokoll ist weiters ausgeführt:

„Am 05.03.2026 wurde bei der erkennenden Behörde eine Meldung hinsichtlich Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Schafhaltung gemeldet. Der Behörde wurde zur Kenntnis gebracht, dass im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden konnte, dass Sie Ihre verletzten bzw. erkrankten (zitternden) Schafe nicht behandelten. In den Ställen befanden sich verendete und verwesende Schafe und hatten manche Schafe – vermutlich aufgrund eines Herdenkonflikts – kein Fell mehr. Ihre Tierhaltung ist bereits in der Vergangenheit negativ aufgefallen, weshalb mit Bescheid vom 21.07.2025 rechtskräftig ein Tierhalteverbot bezüglich der Haltung von Rindern, Lämmer, Ziegenkitze, Mastschweine, Pferde und Hausgeflügel angedroht wurde.

Bei der hg. Kontrolle konnten erneut massive Missstände bei Ihrer Schafhaltung festgestellt werden. Sie konnten keine schlüssigen Angaben dazu machen, wie es zum Zustand der Tiere gekommen ist. Trotz des Umstandes, dass Sie mehrmals von den Amtstierärzten aufgefordert wurden, einen Tierarzt hinzuzuholen, haben Sie dies unterlassen. Auch im Zuge des mit Mag. H__ (Juristin, BH Wels-Land) geführten Telefonates gaben Sie deutlich zu verstehen, dass Sie den Ernst der Lage nicht erkennen und haben Sie auch wieder betont, dass Sie erst morgen einen Tierarzt hinzuziehen werden. Aus fachlicher Sicht war es aber geboten, einen Tierarzt zur Behandlung der Tiere hinzuzuziehen.

[…]

Nachdem nunmehr der dringende Verdacht besteht, dass Ihre Schafe grob vernachlässigt werden und somit Gefahr im Verzug vorliegt und sofortiger Zwang gemäß § 37 TSchG notwendig war, um die Tiere vor Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zu schützen und Sie als Tierhalter iSd § 12 TSchG offensichtlich nicht in der Lage sind, dass Sie einer dem Tierschutzgesetz und der aufgrund dessen erlassenen Verordnungen

entsprechenden Haltung Ihrer Schafe gewährleisten, war die behördliche Abnahme der oa. Tiere auszusprechen.

Fakt ist, dass es in der Vergangenheit und auch aktuell immer wieder zu tierschutzrechtlichen Anzeigen im Zusammenhang mit Ihrer Tierhaltung gekommen ist. Es ist unumgänglich, unverzüglich eine Abhilfe für die Tier zu schaffen und diese vor weiteren Vernachlässigungen zu schützen. Ein Verbleib der Tiere in Ihrer Obhut birgt die dringende Gefahr mit sich, dass die Schafe weiterhin vernachlässigt werden, sohin war die hg. Maßnahme zu treffen.
[…]
Da die Tiere wie oben näher ausgeführt sofort abzunehmen waren, kommen die Kostentragungsregelungen gem. § 30 Abs. 3 TSchG zur Anwendung und müssen Sie als Tierhalter für die Kosten, welche mit dem Transport, der Verwahrung bzw. Versorgung der hg. Tiere entstehen, einstehen."
[Hervorhebungen nicht übernommen; Abnahmeprotokoll GZ: BHWLVet-2021-537948/137-RU, Behördenakt; vwgAkt LVwG-080012].

II.1.2. Der Bf war bei dieser Kontrolle persönlich anwesend. Dem Bf wurde gesagt, dass die Schafe abgenommen sind. Er wurde zunächst darauf hingewiesen, dass er den Umgang mit den Schafen zu unterlassen hat; in weiterer Folge wurde der Bf von der ATÄ D__ angewiesen, die Schafe zu füttern [Niederschrift ON12 vwgAkt].

II.1.3. Am 25.03.2026 wurden die ATÄ D__ und Deutsch von der bB mit der Kontrolle der Tierhaltung beim Bf beauftragt [Niederschrift ON12 vwgAkt; Gegenschrift ON5 vwgAkt].

II.1.4. Diese betraten am 26.03.2026 gemeinsam mit drei Polizeibeamten die Liegenschaft des Bf. Dabei überstiegen sie einen niedrigen Zaun und öffneten ein das Stalltor (ein Schiebetor), welches nicht verschlossen war [Verantwortung Bf und Zeugin D__, Niederschrift ON12 vwgAkt].

Vor der Kontrolle versuchte ATÄ D__ den Bf telefonisch zu erreichen, dieser hob jedoch nicht ab. Der Bf rief zurück, zu diesem Zeitpunkt befanden sich die ATÄ und Polizeibeamten bereits im Stall des Bf. Der Bf verneinte die Frage, ob er an der Kontrolle teilnehmen wolle, und signalisierte, dass die Anwesenheit der ATÄ in Ordnung geht. Die Kontrolle wurde in Abwesenheit des Bf durchgeführt und abgeschlossen. Das Stalltor wurde wieder zugeschoben und die ATÄ und Polizeibeamten verließen das Gelände des Bf wieder. Es wurde nichts beschädigt [Verantwortung Bf und Zeugin D__, Niederschrift ON12 vwgAkt].

II.2. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift der bB, die vorgelegten Verwaltungsakten(-teile), die Stellungnahmen und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.06.2026, an der der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen

Vertretung, Vertreter der bB sowie Vertreterinnen der I__ teilnahmen. Die ATÄ D__ wurde zeugenschaftlich einvernommen.

Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei, wobei sich die einzelnen Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel stützen.

II.2.1. Strittig ist im vorliegenden Fall zunächst, ob die bB nur den Auftrag gab, die Haltung der „abgenommenen" Schafe zu kontrollieren oder ob sich der Kontrollauftrag auch auf andere Tiere bezog. Der Bf bezeichnet die Ausführungen der bB als Schutzbehauptungen. Dem ist insbesondere entgegenzuhalten, dass es eine anonyme Anzeige in Bezug auf die Anlieferung von Rindern gab, wie dies in der Gegenschrift geschildert wurde (sh E-Mail im Behördenakt vom 23.03.2026: „[…] wir haben eine anonyme Anzeige erhalten. Am Freitag soll auf den Betrieb vom Herrn A__ ein Sattelzug (2 Anhänger) voll mit Rindern angeliefert worden sein. Der Anzeiger konnte aber nicht sehen, ob die Tiere auch abgeladen wurden bzw. wo die Tiere am Ende hingekommen/verladen worden sind." Behördenakt, 2021-537948/227). In weiterer Folge ist darauf jedoch in der rechtlichen Würdigung einzugehen.

Unzweifelhaft ist, dass die bB Anlass hatte, eine Vorortkontrolle beim Bf – insbesondere aufgrund der Vorgeschichte und der bereits erfolgten Anzeigen und Maßnahmen (insb auch die beim Verwaltungsgericht anhängigen Strafverfahren sowie das Verfahren LVwG-080012) – in Auftrag zu geben.

II.2.2. Unbestritten ist, dass die handelnden Organe über einen niedrigen Zaun steigen konnten und das Stalltor (Schiebetor) unverschlossen war, sodass der Zutritt zum Stall durch bloßes Öffnen möglich war. Aus den einhelligen Ausführungen der Zeugin und des Bf ergibt sich auch, dass diese vor Betreten der Liegenschaft versucht hätte, den Bf zu erreichen und er sie zurückgerufen hat, als sie sich bereits im Stall befunden hat. Dass der Bf nicht zur Kontrolle hinzukommen wollte, ergibt sich aus den Ausführungen der Zeugin: „Als wir drinnen gewesen sind, hat mich der Herr A__ dann zurückgerufen. Ich habe ihm gesagt, dass wir gerade im Stall stehen und eine Kontrolle durchführen, ob er dabei sein möchte, was er verneinte." [Niederschrift ON12 vwgAkt] Diese Ausführungen bestätigten sich durch die Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung:
„Wenn ich gefragt werde, dass sich aus der Gegenschrift ergibt, dass ich mit Frau Mag. D__ telefoniert hätte, gebe ich an, dass sie versucht hätte, mich zu erreichen, ich aber nicht erreichbar war bzw. unterwegs war und erst als sie schon im Stall gestanden sind, hat sie mich erreicht und mir gesagt, dass sie eben gerade kontrollieren.

Wenn ich gefragt werde, ob ich dann gesagt habe, das passt, gebe ich an:
Ja, was hätte ich denn dann noch sagen sollen? Sie sind ja schon im Stall gewesen. Ich habe das dann quasi auch so gesagt, das passt schon und ich werde das meinem Anwalt berichten, was ich in weiterer Folge auch gemacht habe.

Wenn ich gefragt werde, ob ich gesagt habe, dass ich zu der Kontrolle dazukomme, gebe ich an:
Nein, ich war aber auch nicht in der Nähe."
[Niederschrift, ON12 vwgAkt]

II.2.3. Die Zeugin gab an, keine Schilder mit „Betreten verboten" oder ähnlichem wahrgenommen zu haben; der Bf moniert, dass diese ignoriert worden seien. Auch darauf ist in der rechtlichen Würdigung einzugehen.

II.2.4. Der Bf verweist in seiner Beschwerde als Beweis auf Insp. J__ und K__, ohne dies näher zu konkretisieren.

Ordnungsgemäße Beweisanträge haben unter anderem das Beweisthema anzugeben, wobei in der Unterlassung einer Beweisaufnahme kein Verfahrensmangel gelegen ist, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist. Zudem dürfen Beweisanträge nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung als untauglich anzusehen ist, also „an sich" ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (sh ausführlich *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 39 Rz 21ff [Stand 01.04.2021, rdb.at] mwN).

Der Bf hat kein konkretes Beweisthema genannt, weshalb diese beiden genannten Personen einzuvernehmen seien. Es wird nicht angezweifelt, dass der Bf dem K__ als Betriebshelfer Zutritt zum Stall gewährte und dieser – wie sich aus dem Verfahren LVwG-080012 ergibt – täglich Nachschau am Hof hielt.
Unstrittig ist, dass der Zaun überstiegen und das Tor zum Stall aufgeschoben werden konnte, da es nicht verschlossen war und keine Beschädigungen odgl eingetreten sind. Es ist daher nicht ersichtlich, welche Fragen sich noch an den bei der Kontrolle anwesenden Polizeibeamten stellen würden. Aus den Aussagen des Bf und der Zeugin sowie den jeweiligen Beschwerden ergibt sich ein schlüssiges nachvollziehbares Bild des Ablaufes der Amtshandlung. Ob das Betreten zulässig war, ist ohnehin eine Rechtsfrage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

III.1.1. Die Verwaltungsgerichte erkennen nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher

Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen einen individuell bestimmten Adressaten einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und damit unmittelbar – dh ohne vorangegangenen Bescheid – in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Es muss ein Verhalten vorliegen, das als Ausübung von „Zwangsgewalt", zumindest aber als – spezifisch verstandene – Ausübung von „Befehlsgewalt" gedeutet werden kann. Als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsakts in der Form eines Befehls gilt, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird. Liegt kein ausdrücklicher Befolgungsanspruch vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590; 29.06.2000, 96/01/0596; 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687; 15.12.2014, 2011/17/0333; 17.03.2016, Ra 2016/11/0014; 20.12.2016, Ra 2015/03/0048; 22.11.2021, Ra 2021/03/0302; jeweils mwN).

III.1.2. Im gegenständlichen Fall moniert die bB, dass eine Maßnahme iSd Art 132 Abs 2 B-VG nicht vorliegen würde.

Unter Heranziehung der – auch von der bB zitierten – höchstgerichtlichen Judikatur ist jedoch festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall das Betreten der Liegenschaft und des Stalles des Bf zum Zweck der Durchführung einer tierschutzrechtlichen Kontrolle erfolgte:

> „Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichthofes liegt eine Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt dann vor, wenn ohne Durchführung eines Verfahrens einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen wird. Ein derartiger Eingriff liegt im Allgemeinen dann vor, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht […]. In diesem Sinne wurde u.a. das Aufsperren verschlossener Räume oder das gewaltsame Eindringen in ein ehemaliges Geschäftslokal bzw. in eine Wohnung als ein Akt der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt qualifiziert […].
>
> […] Als Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wurden in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch die Abhaltung einer militärischen Übung ohne die Zustimmung des Grundeigentümers, das Betreten eines Hauses und die ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten vorgenommene Nachschau in einigen Zimmern durch einen Gendarmeriebeamten oder das Betreten und die Nachschau in einer Wohnung, ohne dass dies freiwillig gestattet worden wäre, angesehen, und zwar in all diesen Fällen ungeachtet des Umstandes, dass physischer Zwang weder ausgeübt noch angedroht worden war […]

> […] Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt können auch vorliegen, wenn die Maßnahmen für den Betroffenen nicht unmittelbar wahrnehmbar sind. Vielmehr kommt es darauf an, ob ein Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen erfolgt. Dies kann auch ohne sein Wissen der Fall sein […]. Wesentlich ist, ob das Verhalten der Organe in objektiver Hinsicht darauf abzielte, eine Duldungspflicht des Betroffenen zu bewirken […].
> […] Wird ein Geschäftslokal ohne Wissen bzw. Zustimmung des Lokalinhabers von Organen der Behörde betreten, so handelt es sich nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichthofes um einen Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt. Die Tatsache, dass ein Geschäftslokal zuvor behördlich versiegelt worden war, macht für die Beurteilung des nachfolgenden Betretens des Lokals durch Organe einer Behörde keinen Unterschied. Dass es dem Lokalbetreiber selbst durch die Versiegelung verwehrt ist, ohne Zustimmung der Behörden sein Lokal zu betreten, vermag noch nicht zu bewirken, dass das Betreten des Lokals durch behördliche Organe nicht in seine subjektiven Rechte eingreifen könnte. Daraus ergibt sich aber, dass dem Lokalinhaber zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieses behördlichen Aktes die Möglichkeit zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde offensteht." (VwGH 27.06.2018, Ro 2017/17/0028)

> „Für die Qualifikation der gegenständlichen Amtshandlung als Maßnahme ist angesichts der dargestellten Rechtsprechung von wesentlicher Bedeutung, ob durch sie ein Eingriff in die Rechtssphäre des Revisionswerbers dadurch bewirkt wurde, dass die Beamten ohne seine Zustimmung sein Grundstück betraten, dortige Erhebungen pflogen und ob ihr Verhalten in objektiver Hinsicht darauf abzielte, eine diesbezügliche Duldungspflicht des Revisionswerbers zu bewirken" (VwGH 05.02.2024, Ra 2023/06/0024).

III.1.3. Eine solche Duldungspflicht sollte im gegenständlichen Fall durch die Kontrolle der Tierhaltung bewirkt werden. Das Betreten der Liegenschaft oder des Stalles diente nicht lediglich der Kontaktaufnahme mit dem Bf bzw der Erforschung, ob dieser zuhause ist („ob sich jemand dort aufhält", sh VwGH 05.02.2024, Ra 2023/06/0024 mwN).

Es handelt sich somit um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, der grundsätzlich mittels Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 132 Abs 2 B-VG bekämpfbar ist.

III.1.4. Zumal der Bf Halter der Tiere und Eigentümer der betretenen Liegenschaft ist, ist die Beschwerde auch zulässig.

III.2. Begründetheit der Beschwerde:

III.2.1. Gemäß § 34 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 21/2025, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung des § 37 in Verbindung mit § 5, mit Ausnahme des Abs. 2 Z 1, 2 und 7, in Verbindung mit § 6 sowie mit § 8 durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen zur sofortigen Beendigung von Verwaltungsübertretungen,
3. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
4. Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt im Zusammenhang mit § 36 und § 37 Abs. 1

mitzuwirken.
Gemäß Abs 2 par cit haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerdem der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß §§ 35 bis 39 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Gemäß § 35 Abs 4 TSchG ist die Behörde berechtigt, Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungsverboten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren. Unbeschadet der Abs 2 und 3 hat die Behörde die Haltung von Tieren zu kontrollieren, wenn im Hinblick auf Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften, deretwegen eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe verhängt worden ist, die Besorgnis weiterer Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften besteht. Ebenso hat die Behörde eine Kontrolle durchzuführen, wenn der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht.

§ 36 Abs 1 und 2 TSchG lauten:

„(1)Die Organe der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und die zugezogenen Sachverständigen sowie die Veterinärsachverständigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben unter Einhaltung der erforderlichen veterinärpolizeilichen Vorkehrungen das Recht, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Kontrolle (§ 35) zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. Dies gilt auch, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass eine Übertretung dieses Bundesgesetzes erfolgt ist. Dem für die Tierhaltung Verantwortlichen ist, soweit die Erhebungszwecke nicht beeinträchtigt werden, Gelegenheit zu geben, bei der Kontrolle anwesend zu sein.

(2) Die über die betroffenen Liegenschaften, Räume und Transportmittel Verfügungsberechtigten haben die Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 zu dulden."

III.2.2. Die Beschwerde erweist sich jedoch im Lichte der Rechtsprechung und der gesetzlichen Regelungen als unbegründet:

„Da aber nach dem ersten Satz des § 35 Abs. 4 TSchG die Behörde zur jederzeitigen Kontrolle berechtigt war, kann allein die Ausübung dieser Befugnis noch nicht zu einer Rechtswidrigkeit […] führen. Auch die der Behörde in § 36 Abs. 1 TSchG eingeräumten Zwangsbefugnisse stellen nicht darauf ab, ob es sich um eine bloße Kontrolle im Sinne des § 35 Abs. 4 erster Satz oder um eine Kontrolle auf Grund einer Verdachtslage handelt, weil § 36 Abs. 1 TSchG auf § 35 insgesamt verweist und durch die Formulierung des zweiten Satzes des § 36 Abs. 1 klargestellt ist, dass es sich beim begründeten Verdacht um eine Alternativvoraussetzung handelt. Auch ohne Verdachtslage ist die hier ausgeübte Kontrolle unter Inanspruchnahme der vom

> Gesetz vorgegebenen Zwangsmittel und unter Hilfeleistung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 34 Abs. 2 TSchG) rechtmäßig, wenn die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel gewahrt ist. Das Zutrittsrecht, das auch gegen den Willen des Halters durchgesetzt werden kann, besteht sowohl zum Zweck der Durchführung routinemäßiger Überwachungshandlungen als auch bei vorliegendem begründetem Verdacht auf den Verstoß gegen eine tierschutzrechtliche Bestimmung […]. Nach den Gesetzesmaterialien […] räumt diese Bestimmung zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie für den Fall des begründeten Verdachts einer Übertretung dieses Bundesgesetzes den Organen der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden sowie den zugezogenen Sachverständigen ein Recht zum Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln ein." (VwGH 19.01.2010, 2007/05/0254)

Die Behörde ist gemäß § 35 Abs 4 TSchG jederzeit zur Kontrolle - auch von privaten Tierhaltungen – berechtigt, gemäß Satz 2 und 3 par cit ist sie sogar dazu verpflichtet (VwGH 06.07.2018, Ra 2017/02/0106 uHa 19.01.2010, 2007/05/0254).

III.2.3. Die bB war somit im gegenständlichen Fall auf Basis der §§ 34, 35 Abs 4 und 36 Abs 1 TSchG zum Betreten der Liegenschaft und des Stalles des Bf zum Zweck der Kontrolle der Tierhaltung berechtigt. Sie ist jederzeit – dh auch ohne Anlass – dazu berechtigt, wobei die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Im gegenständlichen Fall wurde eine Kontaktaufnahme mit dem Bf versucht, um ihn von der Kontrolle zu informieren. Naturgemäß kann ein Nichterreichbarsein eines Tierhalters die Durchführung einer Kontrolle der Tierhaltung nicht vereiteln. Darüber hinaus konnte der Zaun lediglich überstiegen werden und das nicht verschlossene Stalltor durch Aufschieben geöffnet werden. Ein Fehlverhalten der bB – welches in einzelnen Teilbereichen zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme insgesamt führen würde – oder eine Unverhältnismäßigkeit liegt nicht vor (sh wie oben VwGH 19.01.2010, 2007/05/0254; vgl insgesamt dazu *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[5] [2024] 190ff).

III.2.4. Auch wenn die bB im vorliegenden Fall davon ausging, dass sie Halterin der Schafe gewesen sei, so ist einerseits darauf zu verweisen, dass die anonyme Anzeige in Bezug auf die Rinder zumindest zusätzlich Anlass für eine Kontrolle der Tierhaltung gegeben hat. Andererseits ist in der Konstellation wie der vorliegenden – selbst wenn die bB als Halterin angesehen werden müsste – durchaus nachvollziehbar, dass die bB die Tierhaltung im Hinblick auf das Wohlbefinden der Tiere kontrollieren durfte. Es fand gerade nicht eine Kontrolle des Tierhalters statt (eine solche hat § 35 Abs 4 TSchG nicht vor Augen; so *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[5] [2024] 191), sondern eine Kontrolle des Zustands der Tiere. Zumal die Tiere im Verfügungsbereich des Bf verblieben – und nach Ansicht des Gerichts dieser jedenfalls (auch) Halter der Schafe geblieben ist – ist nur nachvollziehbar, dass sich die bB über den Zustand der Schafe Gewissheit verschaffen wollte und sogar musste.

Angemerkt sei, dass dies umso mehr dafürspricht, dass der Bf trotz der ausgesprochenen „Abnahme" jedenfalls (auch) Halter der Schafe geblieben ist. Sh dazu ausführlich auch LVwG-080012 und LVwG-080015: Der Definition nach ist Halter iSd § 4 Abs 1 TSchG, wer ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Zweifellos hatte der Bf die Tiere in seiner Obhut. Dieser hatte bis zur Abnahme am 20.04.2026 Zugang zu den Tieren, fütterte sie, kümmerte sich um den Stall, in dem sich die Tiere befanden, und ließ dies durch den Mitarbeiter des Maschinenrings kontrollieren.

III.2.5. Die bB war daher jedenfalls berechtigt, die Tierhaltung des Bf – sowohl bezogen auf die Schafe als auch auf die Rinder und auch auf alle übrigen Tiere – zu kontrollieren und dazu die Liegenschaft und das Stallgebäude des Bf zu betreten. Es kann dahingestellt bleiben, ob die handelnden Organe die vom Bf genannten „Verbotsschilder" wahrgenommen haben oder nicht, da sich der Bf ohnedies durch solche nicht von seinen (Duldungs-)Verpflichtungen als Tierhalter und den Kontrollbefugnissen der Behörde befreien kann. Dem Bf ist dahingehend zuzustimmen, dass ihm grundsätzlich ein Teilnahmerecht im § 36 Abs 1 TSchG eingeräumt wird, dies bedeutet aber nicht notwendig, dass mit der Durchführung der Kontrolle bis zum Eintreffen des Tierhalters zugewartet werden müsse. Der Versuch einer Kontaktaufnahme fand vor der Kontrolle statt und während der Kontrolle wurde der Bf gefragt, ob er an dieser noch teilnehmen wolle, was er verneinte (vgl *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4] [2025] § 36 Anm V.D.9.)

III.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs 6 ist die Behörde die obsiegende Partei und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird. Aufwandersatz ist gemäß Abs 7 auf Antrag der Partei zu leisten.

Die VwG-Aufwandsersatzverordnung regelt die Höhe der zu leistenden Aufwandersätze.

Im vorliegenden Fall ist die bB obsiegende Partei, da die Beschwerde, die den Kostenersatz gemäß § 35 VwGVG begründen würde, abgewiesen wurde. Jedoch mangelt es für einen Aufwandersatz am diesbezüglichen Antrag der bB. Ein Ausspruch über den Aufwandersatz war daher nicht zu treffen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu der zu lösenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung und der Verhältnismäßigkeit zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfrage darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger